

Berlin, im Januar 2004
Stellungnahme Nr. 2/2004

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Ausschuss Anwaltsnotariat
und den Geschäftsführenden Ausschuss der
Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat

zum

Zugang zum Anwaltsnotariat

Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat:

Rechtsanwalt und Notar Günter Schmalzer, Emden (Vorsitz, Berichterstatter)
Rechtsanwalt und Notar Paul-Werner Beckmann, Herford
Rechtsanwalt und Notar Horst Eylmann, Stade
Rechtsanwalt und Notar Volker G. Heinz, Barrister at Law & Notary Public (London), Berlin
Rechtsanwalt und Notar Uwe Kärgel, Berlin
Rechtsanwalt und Notar Eike Maass, Frankfurt (Berichterstatter)
Rechtsanwalt und Notar Klaus Mock, Berlin
Rechtsanwalt und Notar Karl-Heinz Rennert, Dortmund

Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat:

Rechtsanwalt und Notar Günter Schmalzer, Emden (Vorsitz, Berichterstatter)
Rechtsanwalt und Notar Dr. Wolfgang Heeb, Stuttgart
Rechtsanwältin und Notarin Elke Holthausen-Dux, Berlin (Berichterstatter)
Rechtsanwalt und Notar Jan de Vries, Leer
Rechtsanwältin und Notarin Gudrun Schröder-Hochstetter, Bochum

zuständiger DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

An die Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik
Deutschland

An die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
Niedersächsisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten
Deutscher Notarverein e.V.

Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.

Verein Baden-Württembergischer Anwaltsnotare e.V.

Bundesnotarkammer

An die Notarkammern in der Bundesrepublik Deutschland

An die Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins e.V.

An die Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins e.V.

An die Vorsitzenden der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen
Anwaltvereins e.V.

An die Vorsitzenden der Anwaltsvereine im Gebiete des Anwaltsnotariats des Deutschen
Anwaltvereins e.V.

Bundesrechtsanwaltskammer

An die Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland

An die Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat und des Geschäftsführenden
Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat des Deutschen Anwaltvereins e.V.

Forum Junge Anwaltschaft

Deutscher Steuerberaterverband

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der Berufsverband der deutschen Rechtsanwälte und repräsentiert die Mehrheit der selbständig tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die seit 1991 bestehenden Regelungen über den Zugang zum Anwaltsnotariat werden wohl inzwischen allgemein als unbefriedigend angesehen. Die anhängigen Verfassungsbeschwerden werden wahrscheinlich nur teilweise erfolgreich sein und möglicherweise keine Lösungen bieten.

1. Das Problem:

Die jetzigen Regelungen enthalten eine Überbewertung der Zweiten Staatsprüfung. Das Punktsystem hat die Schwäche, daß die möglichen Zusatzpunkte, die durch Fortbildung, Notariatsvertretungen, besondere Umstände in der Person des Antragstellers (Sozialpunkte, Wartezeit) nach oben begrenzt sind und es damit möglich erscheint, daß bei mehreren Bewerbern und Ausschöpfung aller Zusatzpunkte es letztlich nur noch auf die Note im Zweiten Examen ankommen könnte.

Andererseits erscheint es auch wenig befriedigend, dass es in abgelegenen, sich nur geringer Beliebtheit erfreuenden, insbesondere ländlichen Gebieten möglich ist, dass nach Ausschreibung einer Notarstelle der einzige Bewerber mit einem nur ausreichendem 2. Staatsexamen, der nur die Grundkurse absolviert hat und die Mindestwartezeiten erfüllt, mangels weiterer Bewerbungen zum Notar bestellt werden muss.

Dies gibt zu folgenden Befürchtungen Anlass:

- 1.1 die persönliche Entwicklung eines Bewerbers bleibt weitgehend unberücksichtigt,
- 1.2 die auf der besonderen erworbenen Erfahrung beruhende Qualifikation eines langjährig tätigen Rechtsanwalts bleibt unberücksichtigt (Stärkung des Anwaltsnotariats),
- 1.3 die Konzentration von Notariaten auf die Großstädte wird gefördert,
- 1.4 es entsteht ein qualitatives Gefälle zwischen städtischen und ländlichen Gebieten, was eine untragbare Diskrepanz bei der Qualität notarieller Leistungen insbesondere in bestimmten ländlichen Bereichen gegenüber der in Ballungsgebieten mit sich bringen kann,

- 1.5 langfristig wird die flächendeckende Versorgung mit notariellen Dienstleistungen gefährdet,
- 1.6 die vom Kandidaten aufzubringenden Kosten für die Erlangung aller Zusatzpunkte sind auf Dauer unzumutbar, zumal eine Besetzungssicherheit nicht gewährleistet ist,

2. Das Ziel:

2.1 Erforderlich erscheint eine Zugangsregelung, die einerseits die vorstehenden Probleme löst und andererseits eine möglichst einfache, gerechte Lösung bietet, welche den Bedürfnissen des rechtssuchenden Publikums entspricht und die besonderen Vorteile des Anwaltnotariats zur weitest möglichen Entfaltung bringt; dies zudem auf hohem qualitativen Niveau.

2.2 Im einzelnen:

- Qualitätssicherung durch Aus- und Fortbildung in Theorie und Praxis
- Berücksichtigung der anwaltlichen Tätigkeit und Erfahrung
- Hohe Zugangssicherheit für den einzelnen Bewerber
- möglichst geringer Verwaltungsaufwand unter Berücksichtigung der zur Qualitätssicherung nun einmal nötigen Voraussetzungen/Kosten

3. Bisherige Lösungsvorschläge:

3.1 Als bisherige Lösungsvorschläge können im wesentlichen die folgenden aufgeführt werden:

- Müdener Thesen
- Gütersloher Beschlüsse
- Pool-Modell der Notarkammer Hamm
- Modifiziertes Modell Notarkammer Hamm

3.2 Sowohl die Gütersloher Beschlüsse als auch das Pool-Modell der Notarkammer Hamm entsprechen nicht den vorgenannten Kriterien. Während die Gütersloher Beschlüsse dem II. Staatsexamen nach wie vor zu große Priorität einräumen, mangelt es dem Pool-Modell an Flexibilität und Praktikabilität. Dies gilt insbesondere für Bewerber in den Flächenstaaten für die ländlichen Gebiete.

Das modifizierte Hammer Modell geht wohl in die richtige Richtung, beinhaltet allerdings einen u. U. zu hohen Verwaltungs- sowie Kostenaufwand, der für die Bewerber und für die Kammern unzumutbar erscheint.

Die Müdener Thesen geben lediglich einen groben Rahmen vor, den es konkret auszufüllen gilt.

4. Lösungsvorschlag des Ausschusses Anwaltsnotariat im DAV

4.1.1 Voraussetzungen für die Bewerbung:

Mindestens 3-jährige ununterbrochene Tätigkeit als Rechtsanwalt. - Hinweis: Diese Wartezeit gilt nur für die Teilnahme an dem Lehrgang gem. nachstehend 4.1.2, während im Zeitpunkt der Bewerbung gemäß 4.2.2 die erweiterte Wartezeit von fünf Jahren erfüllt sein muss -.

Nach Erfüllung der Voraussetzung zu Ziffer 4.1.1:

4.1.2 Ein mindestens 3-monatiger Notariatslehrgang, der die Inhalte der bisherigen Grundkurse einschließt, mit Abschluss durch einen benoteten Leistungsnachweis. Die Prüfungen werden von der Kammer abgenommen werden. Es ist ein gleichhohes Niveau im gesamten Gebiet des Anwaltsnotariats anzustreben.

4.1.3 Nach bestandenem Lehrgang: Eine insgesamt mindestens 1-jährige Praxisausbildung bei einem deutschen Notar mit Ausbildungsnachweis. Grundlage ist ein spezifischer Ausbildungsplan (4.1.2, letzter Satz gilt entsprechen). (Die praktische Ausbildung kann auch bei verschiedenen Notaren durchgeführt werden, wenn insgesamt ein vorgegebener Ausbildungsplan in seinem Schwerpunkt erfüllt wird).

4.1.4 Lfd. jährliche Fortbildung im Umfange von ca. 15 Zeitstunden, beginnend mit dem Jahr, das auf den Abschluss der theoretische 3-monatige Ausbildung folgt.

4.2 Besetzungsentscheidung

4.2.1 Die Bewerbung erfolgt auf eine ausgeschriebene Stelle im Kammerbezirk, sobald die Kriterien zu Ziffer 4.1.1 und 4.1.2 und die erweiterte Wartezeit gemäß 4.2.2 erfüllt sind.

Möglichst soll auch die Voraussetzung gemäß 4.1.3 bereits vorliegen. Deren Fehlen hindert aber nicht eine Bewerbung mit der Maßgabe, dass der Bewerber eine Notarstelle erst dann besetzen kann, wenn er die praktische Ausbildung innerhalb von 2 Jahren ab Zuerkennung der zu besetzenden Stelle erfolgreich absolviert hat.

Die Stellen werden jeweils für den Kammerbezirk, d.h. nicht nur für kleinere Gerichtsbezirke, ausgeschrieben. Bewerbungen sind bei der jeweiligen Notarkammer einzureichen.

4.2.2 Im Zeitpunkt der Bewerbung muss eine mindestens fünfjährige ununterbrochene Tätigkeit als Rechtsanwalt erfüllt sein.

4.2.3 Erfolgt eine Bewerbung später als ein Jahr nach Abschluss der in 4.1 bezeichnete Praxisausbildung, ist zugleich der Nachweis der erfüllten jährlichen Fortbildung gemäß 4.1.4 zu erbringen.

4.2.4 Die Entscheidung erfolgt nach Maßgabe eines Punktsystems, in dessen Rahmen gleichberechtigt die Note der 2. Staatsprüfung und des Leistungsnachweises für den Notariatslehrgang einfließen. Weiter gibt es Punkte für jedes Jahr der anwaltlichen Tätigkeit nach Erfüllung der Mindestwartezeit gemäß 4.2.2, jedoch beschränkt auf den Zeitraum des Erreichens der Wartefrist von 5 Jahren gem. 4.2.2 bis zum Erreichen einer Zulassungsdauer als Rechtsanwalt von 10 Jahren.

4.2.5 Zusätzliche Punkte können nur nach einem allgemeingültigen Schema vergeben werden (als solches kann kaum ein "besonderer persönlicher Härtefall" definiert werden), wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

(1) Mindestens 1-jährige Tätigkeit für das DNotI und/oder

(2) Mindestens 1-jährige Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsführung einer Notarkammer oder der Bundesnotarkammer und/oder

(3) Besonderes Hervortreten auf notariellem Gebiet, z.B. durch notarspezifische Veröffentlichungen.

Die Zahl der Zusatzpunkte ist auf X begrenzt. Über die Gewährung von Zusatzpunkten entscheidet die für die Bewerbung zuständige Kammer.

4.2.6 Das bisherige Höchstalter für die Bewerbung bleibt beibehalten.

4.3 Die Stelle erhält der Bewerber mit der höchsten Punktzahl.

4.3.1 Eine Bewerbung auf mehrere Stellen ist möglich. Hat ein Bewerber die höchste Punktzahl bei mehreren Stellen erreicht, muss er sich binnen Monatsfrist nach Mitteilung der Kammer über die Rangfolge für eine der Stellen entscheiden. Versäumt er die Frist, verfallen seine sämtliche Be-

werbungen bei dieser Ausschreibung. Im Falle der Entscheidung oder der Fristversäumnis rücken die Bewerber mit den nächsthöheren Punktzahlen nach.

- 4.3.2 Der Bewerber kann seine Tätigkeit als Notar aufnehmen, sobald er der Kammer die praktische Ausbildung, soweit diese im Anschluss an die Besetzungsentscheidung erfolgt (vgl. 4.2.1 Satz 2) und ggf. die erforderliche Fortbildung gem. 4.1.4 nachgewiesen hat. Die Bewerbung verfällt, wenn die praktische Ausbildung nicht innerhalb der Frist der Ziffer 4.2.1 S. 2 nachgeholt wird oder die erforderliche Fortbildung nicht nachgewiesen wird.
- 4.3.3 Die nicht berücksichtigten Bewerber können ihre Bewerbung für die nächste Ausschreibung bestehen lassen. Ihre Punktzahl wird bei der nächsten Ausschreibung um die Wartezeitpunkte erhöht. Der Bewerber hat lediglich zusätzlich seine jährliche Fortbildung der Kammer anzuzeigen.

5. Bewertung

Durch diese Zugangsregelung ist ein hohes Maß an Gerechtigkeit und Chancengleichheit in Abhängigkeit der gezeigten Ausbildungsleistungen und der Wartezeit gewahrt. Dem Gebot der Flexibilität ist Sorge getragen und die flächendeckende Versorgung notarieller Dienstleistung durch gut ausgebildete Notare ist gewährleistet. Eine Verbesserung der Altersstruktur wird erreicht. Der Verwaltungsaufwand für die Kammer übersteigt einen angemessenen Rahmen nicht. Diese Regelung erlaubt dem Kandidaten von Beginn an eine relativ zuverlässige Prognose seiner Besetzungschancen. Die Kosten halten sich gegenüber anderen Modellen in vertretbarem Rahmen.